



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement
des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

per Mail:
nadine.schuepbach@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2397
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 16. März 2016

Teilrevision Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2015 haben Sie uns die Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 18. März 2016 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat ist mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich einverstanden und unterstützt die Meinung des Bundesrats zur EL-Reform. Zu den nachstehenden Punkten der Reform nimmt er wie folgt Stellung.

1. Bewahrung des Kapitals der beruflichen Vorsorge

Personen, die im Rentenalter eine ungekürzte Rente der AHV und der beruflichen Vorsorge beziehen können, sind gemäss Ihrem Bericht – zumindest, solange sie nicht in einem Heim leben – in der Regel nicht auf Ergänzungsleistungen angewiesen.

Infolge einer hohen Wahrscheinlichkeit einer EL-Abhängigkeit beim Kapitalbezug des Altersguthabens im Vorsorgefall und beim Bezug bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind die Altersguthaben in Zukunft nachhaltig zu schützen. Wir sind klar der Meinung, dass der obligatorische Teil der Altersguthaben im Rahmen des BVG zukünftig als Rente bezogen werden soll. Der Kapitalbezug des Altersguthabens im Vorsorgefall und bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist deshalb für das gesamte Obligatorium auszuschliessen. Dies insbesondere auch, weil mit dieser Änderung insgesamt keine entscheidenden nachteiligen volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Variante, dass 50 Prozent des Altersguthabens (Obligatorium) in Kapitalform bezogen werden könnten, wird in Anbetracht des erhöhten Risikos später EL zu beziehen, abgelehnt.

2. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

Wir sind einverstanden, dass der Bundesrat die Kompetenz erhalten soll, auf Verordnungsebene eine abschliessende Liste von Ausnahmen vorzusehen, in denen die Schweiz für mehr als drei Monate verlassen werden darf, ohne dass die Ausrichtung der EL sistiert wird. Wir beantragen aber, dass die vorgesehene Frist von höchstens einem Jahr auf ein halbes Jahr verkürzt wird.

3. Qualität der Verfahrensabläufe

Eine hohe Qualität der Verfahren und eine rasche Bearbeitung von EL-Gesuchen sind immer anzustreben. Die Zielsetzung, dass ein Gesuch bei normalem Verlauf innert drei Monaten behandelt sein sollte, unterstützen wir. Sollte die Bearbeitung aus nachvollziehbaren Gründen mehr Zeit in Anspruch nehmen, können Vorschussleistungen ausbezahlt werden. Somit müssen die versicherten Personen nicht an die Sozialhilfe verwiesen werden. Die Meinung, Sanktionen seien ein geeignetes Mittel, damit die Effizienz in der Bearbeitung hochgehalten werden könne, teilen wir nicht. Auch der Aufbau und die personelle Führung eines Sanktionssystems würden bedeutende Kosten verursachen. Von Sanktionen ist deshalb klar abzusehen.

4. Einführung des revidierten Gesetzes ohne Übergangsregelung

Die vorgeschlagene Übergangsregelung von drei Jahren wird dazu führen, dass für alle bestehenden EL-Fälle Vergleichsrechnungen angestellt werden müssen. Zudem sind während dieser Zeit zwei EL-Bestände (je einer nach alter und neuer Regelung) zu führen. Dies führt zu höherem Personalaufwand, höherem Aufwand für die IT-Systeme und somit zu höheren Verwaltungskosten. Da das Leistungsniveau mit den vorgesehenen Revisionspunkten grundsätzlich erhalten bleiben soll, ist die Einführung des revidierten Gesetzes, wie dies bei der Umsetzung der Totalrevision des ELG per 1 Januar 2008 erfolgreich vollzogen wurde, auch diesmal ohne Übergangslösung umzusetzen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber